

Antrag

der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Schutz der Waldböden und Schonung der Waldwege im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Beeinträchtigung der Waldböden und der Waldwege im Land durch Rückevorgänge und Forstarbeiten beurteilt;
2. wie sie insbesondere die Bodenverdichtung durch Forstmaschinen beurteilt;
3. wie sie die Auswirkungen des Einsatzes von schwerem Gerät bei der Holzernte und beim Holztransport auf Flora und Fauna beurteilt;
4. welche Größe und welches Gewicht der Fahrzeuge (Arbeits- und Zubringfahrzeuge/Holztransporter) erlaubt sind;
5. wie sie die Auswirkungen der Forstarbeiten, insbesondere mit schweren Maschinen, auf Tourismus und Naherholung beurteilt;
6. welche Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigungen in den letzten Jahren (beispielweise durch geänderte Holzernte- und Rückeverfahren, leichtere Maschinen und Fahrzeuge, Bereifung, Gassenabstände etc.) unternommen wurden und wie sie diese beurteilt;
7. in welchem Umfang für Forstarbeiten auch Pferde eingesetzt werden und für welche Fälle diese Arbeitsweise geeignet ist;
8. inwieweit die Forest Stewardship Council (FSC)-Zertifizierung auch Vorgaben für Forstarbeiten hinsichtlich Einschlag und Bodenschutz macht, die zu geänderten Arbeitsweisen seit der Einführung dieser Zertifizierung geführt haben;

9. welche Vorschriften zum Wegebau im Wald existieren und unter welchen Voraussetzungen dieser Wegebau mit Recyclingmaterial erfolgen darf;
10. welche Fälle des Einbaus von beanstandetem Wegebaumaterial ihr bekannt sind;
11. welche Gefahren/Belastungen für Mensch und Natur vom Verbauen von nicht ordnungsgemäßigem Material (Enthalt von Schwermetallen, Kunststoffen, real oder potenziell bioverfügbaren und biotoxischen Stoffen etc.) ausgehen;
12. was sie zur Vermeidung von unerwünschten Stoffeinträgen in die Natur durch eingebautes Wegematerial unternimmt.

30. 05. 2018

Gall, Kopp, Nelius, Rolland, Born SPD

Begründung

Die Folgen von Forstarbeiten bieten insbesondere durch stark zerfurchte Waldwege immer wieder Anlass für Unmut in der Bevölkerung. Angesichts stark beeinträchtigter Waldwege und -böden durch Holzerntemaschinen und Forstgerät sowie Ausbau oder Befestigung von Waldwegen mit Recyclingmaterial stellen sich daher Fragen nach der Bewertung der aktuellen Verfahren unter Umwelt- und Naturschutzaspekten sowie für Tourismus und Naherholung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juni 2018 Nr. Z(54)-0141.5/309F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sie die Beeinträchtigung der Waldböden und der Waldwege im Land durch Rückevorgänge und Forstarbeiten beurteilt;*

Zu 1.:

Die Beeinträchtigungen der Waldböden sind im Staatswald durch ausschließliches Fahren auf zu diesem Zweck angelegten permanenten Rückegassen und Maschinenwegen auf das für die nachhaltige Waldbewirtschaftung unvermeidliche Maß reduziert.

Diese Grundlagen sind in der Feinerschließungsrichtlinie von 2003 für den Staatswald Baden-Württemberg aufgeführt. Mit der Einführung der Konzeption zum Erhalt der technischen Funktionsfähigkeit von Rückegassen zum 1. Januar 2014 wurden die dafür notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Staatswald ergriffen und als verbindlich festgelegt.

Den kommunalen und privaten Forstbetrieben im Land wird das Ergreifen von organisatorischen und technischen Maßnahmen entsprechend dem Vorgehen im Staatswald zum Erhalt und Schutz der Waldböden empfohlen.

2. *wie sie insbesondere die Bodenverdichtung durch Forstmaschinen beurteilt;*
3. *wie sie die Auswirkungen des Einsatzes von schwerem Gerät bei der Holzernte und beim Holztransport auf Flora und Fauna beurteilt;*

Zu 2. und 3.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 5 des Antrags der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE, Bodenschutz bei der Holzernte im baden-württembergischen Forst (Drucksache 16/3873) verwiesen.

4. *welche Größe und welches Gewicht der Fahrzeuge (Arbeits- und Zubringfahrzeuge/Holztransporter) erlaubt sind;*

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 der Drucksache 16/3873 verwiesen. Dort wird unter anderem darauf hingewiesen: „Die Richtlinie der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg zur Feinerschließung von Waldbeständen (Stand 2003) gibt eine maximale Breite von 4 m für Rückegassen vor. Der Transport der Forstmaschinen erfolgt in der Regel über weite Entfernungen zwischen den Einsatzorten per Lkw-Tieflader ohne Sondergenehmigung. Dazu darf die zu transportierende Maschine eine Breite von 3 Metern nicht überschreiten.“

Das Gewicht einer Forstmaschine ist immer im Zusammenhang ihrer tatsächlichen Aufstandsfläche (Summe aller Flächen der Reifen/des Fahrwerks) zu beurteilen. Die Aufstandsfläche gibt den von Gewicht und Bewegung der Maschine verursachten Druck als sog. Kontaktflächendruck an den Boden weiter. Übersteigt der Kontaktflächendruck die Tragfähigkeit des Bodens, kommt es zum Grundbruch und infolge davon zum Verlust der technischen Befahrbarkeit der Rückegasse. Eine Begrenzung des Gewichts verhindert aus o. g. Gründen die Bodenverdichtung und die Bildung von Fahrspuren auf Rückegassen nicht.

Aus diesem Grund setzt ForstBW bei Bedarf auf Bänder, Breitreifen oder Harvester mit Baggerfahrwerken.

5. *wie sie die Auswirkungen der Forstarbeiten, insbesondere mit schweren Maschinen, auf Tourismus und Naherholung beurteilt;*

Zu 5.:

Forstbetriebe sorgen durch ihre Arbeiten u. a. dafür, dass sich Wanderer und Spaziergänger sicher im Wald aufhalten können. Sie betreiben ein umfangreiches Wegenetz, welches in hohem Maße auch touristisch genutzt wird. Forstarbeiten, insbesondere mit schweren Maschinen, werden von Waldbesuchern immer wieder kurzfristig und punktuell als eine Beeinträchtigung empfunden. Aus diesem Grunde wird auf die Verwendung angepasster Techniken und Verfahren, insbesondere aber auf eine gute Information und Lenkung der Waldbesucher großen Wert gelegt.

6. *welche Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigungen in den letzten Jahren (beispielsweise durch geänderte Holzernte- und Rückeverfahren, leichtere Maschinen und Fahrzeuge, Bereifung, Gassenabstände etc.) unternommen wurden und wie sie diese beurteilt;*

Zu 6.:

Es wird auf die Drucksache 16/3873 (Fragen 10 und 11) verwiesen. Die Antwort auf Frage 15 der Drucksache 16/3873 gibt darüber hinaus Auskunft, wie ForstBW notwendige Entwicklungen mit gezielten Fortbildungen, Erprobungen und den Einsatz von Spezialtechnik initiiert.

7. in welchem Umfang für Forstarbeiten auch Pferde eingesetzt werden und für welche Fälle diese Arbeitsweise geeignet ist;

Zu 7.:

Der Landesbetrieb ForstBW setzt bei geeigneten Verhältnissen auch Forstunternehmer mit Pferden zum Vorrücken des Holzes an die Rückegassen ein. Bezüglich der Einsatzmöglichkeiten und Grenzen wird auf die Drucksache 16/3873 (Frage 9) verwiesen.

Der Umfang an Unternehmungen, die professionell Rückearbeiten mit Pferden durchführen, ist derzeit noch überschaubar. Seit 2015 wird in Baden-Württemberg im Rahmen der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen für eine Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) das bodenschonende Vorrücken mit Pferden finanziell unterstützt. Es wird auch in diesem Zusammenhang auf die Drucksache 16/3873 (Frage 15) verwiesen.

8. inwieweit die Forest Stewardship Council (FSC)-Zertifizierung auch Vorgaben für Forstarbeiten hinsichtlich Einschlag und Bodenschutz macht, die zu geänderten Arbeitsweisen seit der Einführung dieser Zertifizierung geführt haben;

Zu 8.:

Bereits in der Broschüre „Wald, Ökologie und Naturschutz; Leistungsbilanz und Ökologieprogramm der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg“ von 1992 wird die Wichtigkeit der pfleglichen Waldarbeit betont. Dazu gehören die Vermeidung von Bodenschäden durch den Einsatz bodenschonender Erntetechniken und Maschinen und bereits damals die Festlegung auf einen Mindestabstand der Rückegassen von 40 m als bewussten Verzicht auf die technische Optimierung des Erschließungsnetzes zugunsten einer schonenden Ressourcennutzung.

Relevante Impulse seit der Einführung der FSC®-Zertifizierung bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes in Baden-Württemberg kommen aus den Überwachungsaudits, die sich als ein wichtiger Teil des Qualitätsmanagements von ForstBW etabliert haben.

Im Bereich der Forstarbeiten führte dies zum Beispiel zu einer besseren Zustandserfassung vor jeder Maßnahme und zu einer konsequenten Ergebniswürdigung von Holzernte- und Pflegemaßnahmen nach dem Einsatz von Regiearbeitskräften und Forstunternehmern.

9. welche Vorschriften zum Wegebau im Wald existieren und unter welchen Voraussetzungen dieser Wegebau mit Recyclingmaterial erfolgen darf;

Zu 9.:

Bei Wegebauvorhaben im Wald gelten folgende Vorschriften:

- Landeswaldgesetz, §12 und §19
- Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Teil 1: 2016; Teil 2: 2005)
- Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald (2017)
- Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004, Az.: 25-8982.31/37, dessen Geltungsdauer zuletzt durch Erlass vom 25. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2019 verlängert wurde. Sollte die Ersatzbaustoffverordnung des Bundes vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten, löst diese den Erlass ab.

Grundsätzlich soll beim Waldwegebau standorttypisches natürliches Material aus Steinbrüchen verwendet werden. Zusätzlich ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (§§ 6 bis 10) relevant, das eine Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen vorsieht. Daher kann unter bestimmten Bedingungen im Staatswald auch produktzertifiziertes Recyclingmaterial und Bodenaushub verwendet werden.

Entscheidend für den Einsatz von Recyclingmaterial ist die Eignung des Materials für den Wegebau im Wald, daher ist die bautechnische und bodenchemische Eignung zu überprüfen.

Folgende Voraussetzungen sind bei der Verwendung von Recyclingmaterial einzuhalten:

- Es ist produktzertifiziertes Recyclingmaterial zu verwenden, das einer Qualitätskontrolle unterliegt. Das Recyclingmaterial muss sortiert, gebrochen, gesiebt, klassifiziert und chemisch überwacht sein.
- Es dürfen zum Waldwegebau nur Recyclingbaustoffe verwendet werden, die gemäß den vorgenannten Vorläufigen Hinweisen des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004, mindestens der Qualitätsklasse Z1.1 genügen.

Zusätzlich gilt, dass beim Eintrag standortsuntypischen Materials sicherzustellen ist, dass gesetzlich geschützte Biotope nicht erheblich oder nachteilig beeinträchtigt werden.

Die Verwendung von Recyclingmaterial oder von standortsuntypischem Material in Lebensraumtypen oder in Lebensräumen von Arten des Anhangs in der FFH-Richtlinie in Natura 2000-Gebieten muss auf seine Verträglichkeit nach §34 BNatSchG geprüft werden.

10. welche Fälle des Einbaus von beanstandetem Wegebaumaterial ihr bekannt sind;

Zu 10.:

Auf 11 Waldgrundstücken der Stadt Wehr, Landkreis Waldshut, wurde 2003 und 2004 ungenügend aufgearbeitetes Abbruchmaterial aus Baustellen in Maschinenwegen eingebaut, das die Stadt Wehr wieder ausbauen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen musste. Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 11. Februar 2016.

Auf einem Maschinenweg in Adelberg, Landkreis Göppingen, wurde 2006 ungenügend aufgearbeiteter Bauschutt eingebaut, den der Waldbesitzer ausbauen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen musste. Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 21. November 2013.

11. welche Gefahren/Belastungen für Mensch und Natur vom Verbauen von nicht ordnungsgemäßem Material (Enthalt von Schwermetallen, Kunststoffen, real oder potenziell bioverfügbaren und biotoxischen Stoffen etc.) ausgehen;

Zu 11.:

Als ordnungsgemäß gilt die Verwendung von natürlichem Baumaterial oder von Recyclingmaterial, das der Qualitätsstufe Z1.1 gemäß o. g. Erlass des Umweltministeriums vom 13. April 2004 entspricht und Produktstatus hat. Hiervon abweichende Materialien können geeignet sein, entsprechend der Art und Intensität ihrer Belastung Boden, Grundwasser und das weitere Ökosystem nachteilig zu verändern.

12. was sie zur Vermeidung von unerwünschten Stoffeinträgen in die Natur durch eingebautes Wegematerial unternimmt.

Zu 12.:

- Unerwünschte Stoffeinträge sollen durch die Verwendung von zulässigem Gesteinsmaterial oder ordnungsgemäßen, das heißt geprüftem Recyclingmaterial mit Produktstatus vermieden werden.
- Das eingesetzte Material soll einen vergleichbaren pH-Wert wie das Ausgangsgestein aufweisen. Es wird vorrangig ortsnah gewonnenes Material verwendet.

- Bei der Wegpflege wird Schottermaterial aus dem Wegerandbereich wieder auf der Fahrbahn eingebaut. Beim Abziehen von Schlamm auf den Wegen nach der Holzernte soll kein Schottermaterial abgetragen und in den Wegseitenraum abgelagert werden.
- Forstwege im Eigentum des Landes dürfen nur mit reduzierter Geschwindigkeit (30 km/h) befahren werden (Wegebenutzungsanweisung des MLR 19. Februar 2007). Dadurch wird der Austrag von Feinbestandteilen auf ein unvermeidbares Minimum reduziert.
- Waldwege werden mit einer maximalen Steigung von 12 % Längsneigung und mit einem Dachprofil angelegt, dadurch werden Materialausschwemmungen minimiert.
- Teerhaltige Schwarzdecken werden gemäß der Schwarzdeckenkonzeption von ForstBW ausgebaut und entsorgt. Die Schwarzdecken werden durch Sand/Wasser gebundene (Schotter-)Deckschichten ersetzt.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz